Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Bückeburg, 12. Mai 2015 2015 Nr. 1 Inhalt: I. **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe** 1. Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode vom 15. November 2014 2 Geschäftsordnung der Landessynode vom 15. November 2014 2. 3. Anerkennung des geänderten Landeskirchensteuerbeschlusses im Land Niedersachsen für das Jahr 2014 sowie des Landeskirchensteuerbeschlusses im Land Niedersachsen für die Jahre 2015 und 2016 12 4. Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2015 13 II. Stellenausschreibung 1. Pfarrstelle I der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stadthagen 13 III. Mitteilungen 1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes 13 2. Personalien 13

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode (in der Fassung vom 15. November 2014) (KiOLS)

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche in der Fassung vom 13. November 2010 beschließt die Landessynode das folgende Kirchengesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Landessynode (Synode) ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern. Sie trägt gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen die Verantwortung dafür, dass in der Kirche das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

§ 2

Der Synode steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Mit ihren Beratungen, Wahlen und Beschlüssen erfüllt sie die ihr von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben und nimmt damit ihren Auftrag zur Leitung der Landeskirche wahr.

§ 3

- (1) Die Synode besteht aus 30 Mitgliedern, nämlich aus 24 in einzelnen Wahlbezirken gewählten Synodalen und 6 vom Landeskirchenrat berufenen Synodalen.
- (2) Für die gewählten Synodalen werden 1. und 2. Stellvertreter gewählt, die für verhinderte oder ausgeschiedene Synodale eintreten.

Für die Neubildung der XX. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. Januar 2020 ist folgender Wortlaut von § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes anzuwenden:

(1) Die Synode besteht aus 32 Mitgliedern, nämlich aus 26 in einzelnen Wahlbezirken gewählten Synodalen und 6 vom Landeskirchenrat berufenen Synodalen.

§ 4

Das Amt des Synodalen ist ein Ehrenamt. Synodale sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (1) Jede Tagung beginnt mit einem Gottesdienst.
- (2) In dem Gottesdienst, mit dem die erste Tagung der Synode nach ihrer Neubildung beginnt, werden die Synodalen durch den Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Dabei legen sie folgendes Gelöbnis ab:
 - "Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Synode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."
- (3) In späteren Tagungen leisten die Synodalen, die noch nicht eingeführt worden sind, das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten.

- (1) Die Synode tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen. Zu außerordentlichen Tagungen muss sie auf Antrag des Landeskirchenrates, des Präsidiums oder eines Drittels der Synodalen einberufen werden.
- (2) Die Synode wird alle 6 Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

II. Bildung der Synode

§ 7

Folgende Kirchengemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk:

- 1. Bückeburg
- 2. Stadthagen
- 3. Frille, Meinsen, Petzen
- 4. Bad Eilsen, Steinbergen, Vehlen,
- 5. Altenhagen, Großenheidorn, Steinhude,
- 6. Bergkirchen, Heuerßen, Lindhorst, Sachsenhagen
- 7. Seggebruch, Sülbeck, Wendthagen
- 8. Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen, Probsthagen.

§ 8

Zur Wahl der Synode werden in den Wahlbezirken Wahlversammlungen durchgeführt. Die Wahlversammlung in den einzelnen Wahlbezirken wird gebildet aus den Gemeindekirchenräten der Kirchengemeinden, die zu dem Wahlbezirk gehören.

§ 9

In jedem Wahlbezirk werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der Synode gewählt. Von den zu wählenden weltlichen Mitgliedern muss eines Mitglied eines Kirchenvorstandes sein; das andere zu wählende weltliche Mitglied darf einem Kirchenvorstand nicht angehören.

Für die Neubildung der XX. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. Januar 2020 ist folgender Wortlaut des Gesetzes anzuwenden:

- (1) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes jeweils drei Mitglieder der Synode gewählt, ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder. Von den zu wählenden weltlichen Mitgliedern muss eines Mitglied eines Kirchenvorstandes sein; das andere zu wählende weltliche Mitglied darf einem Kirchenvorstand nicht angehören.
- (2) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nr. 6 und 8 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes jeweils vier Mitglieder der Synode gewählt. Für drei der zu wählenden Mitglieder gilt § 9 Absatz 1. Im Übrigen steht es den Kirchengemeinden frei, aus welcher Gruppe der zu wählenden Synodalen im Sinne des Absatz 1 das zusätzliche vierte Mitglied gewählt wird.

- (1) Wählbar zu geistlichen Mitgliedern der Synode sind alle Pastoren der Landeskirche, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle ihres Wahlbezirkes sind.
- (2) Unter Beachtung von § 9 sind wählbar zu weltlichen Mitgliedern der Synode alle Gemeindeglieder, die gem. § 6 des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände in den Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks, in dem sie kandidieren, gewählt werden können.

(3) Der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten, der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamtes dürfen nicht Mitglied der Synode sein.

§ 11

Im Juli des Jahres, in dem die Amtsperiode der Synode endet, teilt das Landeskirchenamt den Kirchengemeinden mit, dass die Synode neu zu wählen ist. Die Wahlen sind bis zum 31. Oktober durchzuführen.

§ 12

Wahlleiter eines Wahlbezirkes ist der Superintendent der zu dem Wahlbezirk gehörenden Kirchengemeinden. Der Wahlleiter wird in dem Wahlbezirk, in dem er selbst wählbar ist oder in dem er durch sonstige Umstände verhindert ist, durch den Stellvertreter im Aufsichtsamt vertreten.

§ 13

- (1) Der Wahlleiter beruft die einzelnen Wahlversammlungen durch schriftliche Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) In den Wahlversammlungen führt der Wahlleiter den Vorsitz.

§ 14

Eine Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jeder Kirchengemeinde des Wahlbezirkes mindestens drei Viertel der wahlberechtigten Gemeindekirchenratsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, lädt der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen erneut zu einer Wahlversammlung ein. Die erneute Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindekirchenratsmitglieder des Wahlbezirkes anwesend ist.

§ 15

- (1) In der Wahlversammlung werden das geistliche und die zwei weltlichen Mitglieder der Synode sowie deren Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl ist geheim.
- (2) Die Wahlversammlung kann beschließen, dass sich die Kandidaten der Wahlversammlung persönlich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt (§ 31 Abs. 2 KiOLS).
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Gesamtzahl der wahlberechtigten Gemeindekirchenratsmitglieder des Wahlbezirks erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang anzuschließen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeindekirchenratsmitglieder des Wahlbezirks erhält. Erreicht im zweiten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeindekirchenratsmitglieder, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Über den Verlauf der Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten ist.

§ 17

(1) Das Ergebnis der Wahlen wird in den Kirchengemeinden des Wahlbezirks spätestens im Gottesdienst am übernächsten Sonntag nach der Wahl bekanntgegeben.

(2) Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Wahl kann beim Landeskirchenamt Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 18

Das Landeskirchenamt bestätigt die Wahl, wenn kein Einspruch eingelegt worden ist oder wenn eine Prüfung der Wahl keine Beanstandung ergeben hat.

§ 19

Innerhalb von drei Wochen nach der Bestätigung der Wahl beruft der Landeskirchenrat sechs Synodale, von denen höchstens zwei ordinierte Geistliche sein sollen und die im Übrigen wegen ihrer Kenntnisse und wegen ihrer Erfahrung für die Arbeit in der Synode geeignet sind.

III. Verlust der Mitgliedschaft

§ 20

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Amtsniederlegung oder durch Verlust der Wählbarkeit zum Gemeindekirchenrat. Der Wechsel in eine andere Kirchengemeinde der Landeskirche gilt nicht als Verlust der Wählbarkeit zum Gemeindekirchenrat.
- (2) Die Amtsniederlegung ist dem Präsidenten der Synode schriftlich zu erklären. Der Verlust der Wählbarkeit zum Gemeindekirchenrat wird durch Beschluss des Präsidiums der Synode festgestellt und durch die Synode bestätigt.

§ 21

- (1) Ferner endet die Mitgliedschaft
 - a) bei geistlichen Synodalen, wenn sie in den Ruhestand oder in den Wartestand treten;
 - b) bei weltlichen Synodalen, wenn sie nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft gem. Absatz 1 teilen die betroffenen Synodalen dem Präsidium unverzüglich mit. Der Präsident gibt die Beendigung der Mitgliedschaft der Synode bekannt.
- (3) Ein Synodaler, der aus gesundheitlichen Gründen anhaltend dienstunfähig ist, scheidet aus der Synode aus. Die anhaltende Dienstunfähigkeit wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt und durch die Synode bestätigt.
- (4) Bleibt ein Synodaler den Synodaltagungen mehr als dreimal unentschuldigt fern, kann die Synode seine Mitgliedschaft für beendet erklären.

- (1) Scheidet ein berufener Synodaler aus der Synode aus, stellt das Präsidium der Synode fest, dass eine Nachberufung durchzuführen ist.
- (2) Scheidet ein gewählter Synodaler aus der Synode aus und sind keine Stellvertreter mehr für ihn vorhanden, stellt das Präsidium der Synode fest, dass eine Nachwahl durchzuführen ist.
- (3) Für eine Nachwahl gelten die Bestimmungen für die Wahl entsprechend.
- (4) Im letzten Halbjahr vor der Konstituierung einer neuen Synode findet weder eine Nachberufung noch eine Nachwahl statt.

IV. Präsidium

§ 23

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Synode aus ihrer Mitte den Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten. Das Präsidium soll aus zwei weltlichen und einem geistlichen Synodalen bestehen, die nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein dürfen.

§ 24

Das Präsidium hat die Aufgabe, die Tagungen der Synode vorzubereiten und zu leiten.

§ 25

Der Präsident der Synode nimmt an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme teil. Ist der Präsident der Synode aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, wird er durch den 1. Vizepräsidenten und im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten vertreten.

§ 26

Die Geschäftsstelle des Präsidiums der Synode ist das Landeskirchenamt.

V. Tagungen der Synode

§ 27

Innerhalb von drei Monaten nach der Neubildung wird die Synode vom Landeskirchenrat zu ihrer ersten Tagung (konstituierende Tagung) einberufen. Der Landesbischof eröffnet die Tagung. Unter seiner Leitung wird die Wahl des Präsidiums vorgenommen.

§ 28

Die späteren Tagungen werden durch den Präsidenten einberufen. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Landeskirchenrat aufgestellt. Vorlagen des Landeskirchenrates sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 29

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl aller Synodalen anwesend sind.
- (2) Die vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Synode ausdrücklich angezweifelt wird.
- (3) Wird während der Tagung die Beschlussunfähigkeit festgestellt und ist die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten, so schließt der Präsident die Tagung.

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Synode wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.
- (2) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

- (1) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Synode kann beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird, wenn kein Mitglied der Synode diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Eine Aussprache zur Person der Kandidaten findet nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.
- (4) Sind mehrere Personen durch Stimmzettel zu wählen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 32

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben werden.
- (2) Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen.

§ 33

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Auf Antrag des Landeskirchenamtes oder eines Mitgliedes der Synode kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. An Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Die Synode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen.

§ 34

In den Verhandlungen der Synode haben die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes das Rederecht. Ihnen kann der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Der Landesbischof hat das Recht, jederzeit das Wort zu erlangen.

§ 35

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Synode Ausschüsse bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus sich einen Vorsitzenden. Die Regeln über Abstimmungen und Wahlen gelten entsprechend.
- (4) Die Synode kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme in einen Ausschuss berufen.

§ 36

Die Ergebnisse der Verhandlungen der Synode werden in einem Protokoll niedergeschrieben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zahl der wahlberechtigten Gemeindekirchenratsmitglieder in den einzelnen Kirchengemeinden im Blick auf Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung durch Verordnung festzustellen und gegebenenfalls zu begrenzen.

§ 39

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Synodalordnung vom 27. Mai 2000.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer Präsident der Landessynode Dr. Manzke Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 15. November 2014

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung gibt sich die Synode folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Konstituierende Tagung

Nach einer Neuwahl wird die Landessynode zu ihrer ersten Tagung (konstituierende Tagung) vom Landeskirchenrat einberufen. Der Landeskirchenrat legt die Tagesordnung fest und teilt sie den Synodalen mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung mit.

Vor der Eröffnung findet ein Gottesdienst statt, in dem die Synodalen das Gelöbnis in die Hand des Landesbischofs ablegen.

Der Landesbischof eröffnet die Tagung. Unter seiner Leitung wird die Wahl des Präsidiums vorgenommen.

§ 2 Einberufung der Tagungen

Die Tagungen der Landessynode, die in der Regel zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst stattfinden, werden durch den Präsidenten einberufen. Der nächste Sitzungstermin sollte in der vorausgehenden Synodaltagung bekannt gemacht werden. Das Präsidium stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landeskirchenrat auf. Es bleibt jedoch frei in seiner Entscheidung. Jede Tagesordnung hat den Bericht des Landesbischofs und Fragen an die Kirchenleitung zu enthalten.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung übersandt. Die zu verhandelnden Schriftstücke sollen, wenn sie nicht schon mit der Einladung übersandt worden sind, mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

Mitglieder der Landessynode, die verhindert sind, an der Tagung teilzunehmen, haben dies dem Präsidium der Landessynode so frühzeitig mitzuteilen, dass die stellvertretenden Mitglieder eingeladen werden können. Der Eintritt eines stellvertretenden Mitglieds für einen Teil der Tagung ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Zu außerordentlichen Tagungen lädt der Präsident ein, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 3 Eröffnung der Tagung

Nach der Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten leisten die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Tagesordnung genehmigt. Stehen Anträge gemäß § 11 nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Synode zunächst, ob die Tagesordnung entsprechend ergänzt wird.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Synodalen tragen sich zu Beginn einer jeden Tagung in die Anwesenheitsliste ein.

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

Die vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch mindestens ein Mitglied der Synode ausdrücklich angezweifelt wird.

Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann der Präsident mit Zustimmung der Synode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

Wird während der Tagung die Beschlussunfähigkeit festgestellt und ist die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten, so schließt der Präsident die Tagung.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Auf Antrag des Landeskirchenamtes oder eines Mitgliedes der Synode kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. An Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Die Synode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen.

§ 6 Leitung der Verhandlungen

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

Der die Sitzung leitende Präsident oder Vizepräsident hat, wenn er sich zur Sache äußern will, den Vorsitz abzugeben.

In einer Aussprache erteilt der Präsident den Synodalen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes haben das Rederecht. Ihnen kann der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Der Landesbischof hat das Recht, jederzeit das Wort zu erlangen. Das Präsidium kann im Einzelfall auch bestimmten weiteren Personen Rederecht erteilen.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Synode die Dauer der Redezeit beschränken. Weicht ein Synodaler vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

Der Präsident kann verlangen, dass ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt schriftlich gestellt wird.

Entscheidungen des Präsidenten in der Verhandlungsführung sind nicht anfechtbar.

§ 7 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Synode wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.

Vor Abstimmungen schließt der Präsident die Aussprache und trägt den Antrag, über den abgestimmt werden soll, vor. Dabei achtet er darauf, dass die Formulierung des Antrages eine Abstimmung mit ja oder nein zulässt.

Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird zunächst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am weitreichendsten ist. Besteht keine Einigkeit über die Reihenfolge der Anträge, die zur Abstimmung stehen, entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten, so wird über die ganze Vorlage abgestimmt, es sei denn, die Synode beschließt, dass über jeden Abschnitt abgestimmt wird.

Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der angegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

Nach Abstimmung stellt der Präsident das Ergebnis fest und verkündet es der Synode.

§ 8 Wahlen

Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Synode kann beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird, wenn kein Mitglied der Synode diesem Verfahren widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

Sind mehrere Personen durch Stimmzettel zu wählen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9 Einbringung und Lesung von Kirchengesetzen

Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben werden.

Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen.

§ 10 Ausschüsse

- Die Landessynode bestellt einen oder mehrere Ausschüsse, wenn sie es für erforderlich hält. Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die ihnen von der Landessynode oder vom Präsidium übertragen werden und berichten der Landessynode. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- 2. Zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses lädt das Landeskirchenamt im Auftrag des Präsidiums der Landessynode ein.
- 3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Regeln über die Abstimmungen (§ 7) und Wahlen (§ 8) gelten entsprechend.
- 5. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellv. Vorsitzende, lädt zu den Ausschusssitzungen mit einer Tagesordnung ein, die im Benehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt ist.
- 6. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden in einem Protokoll festgehalten, für das der Leiter der Sitzung verantwortlich ist.
- 7. Der Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- 8. Die Geschäfte für die Ausschüsse führt das Landeskirchenamt.

§ 11 Anträge

Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen.

Anträge, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen, sind selbstständige Anträge. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Präsidenten eingereicht und begründet werden. Hält das Präsidium einen selbstständigen Antrag für verhandlungsbedürftig, so legt es ihn der Synode zu Beginn der Tagung mit der Frage vor, ob sie die Verhandlung wünscht.

Werden selbstständige Anträge erst während der Tagung eingereicht, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Sind selbstständige Anträge mit der Vermehrung von Ausgaben oder der Verminderung von Einnahmen verbunden, müssen sie Vorschläge über die haushaltsmäßige Deckung enthalten.

§ 12 Anfragen

Jedes Mitglied der Synode kann jederzeit Anfragen an das Landeskirchenamt oder an den Landeskirchenrat richten. Anfragen, die während einer Tagung verhandelt werden sollen, sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Dieser leitet die Anfragen zur Beantwortung an das Landeskirchenamt weiter.

Werden Anfragen verspätet oder erst während der Tagungen gestellt, besteht kein Anspruch auf umfassende Beantwortung.

§ 13 Protokoll

Die Verhandlungen der Synode werden als Tonaufzeichnung gefertigt. Anhand der Tonbandaufzeichnungen wird über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift erstellt.

Die Niederschrift einschließlich der Beschlüsse der Synode wird den Synodalen innerhalb von acht Wochen nach der Tagung zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Präsidenten innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung schriftlich vorzulegen. Die Einwendungen sind der Synode mitzuteilen. Die Synode stellt abschließend den Wortlaut des Protokolls fest.

Die Tonaufzeichnungen sind im Landeskirchenamt aufzubewahren.

Jedes Mitglied der Synode kann die Tonaufzeichnungen im Landeskirchenamt anhören.

Mitwirkung des Landeskirchenamtes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Präsidium das Landeskirchenamt zur Verfügung.

§ 15 Kostenerstattung

Synodale, die weder im Dienst der Landeskirche noch im Dienst einer Kirchengemeinde stehen, erhalten für die Teilnahme an den Tagungen der Synode und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, die nicht während der Synodaltagungen stattfinden, ein Tagegeld in Höhe von 25,00 Euro. Damit ist ein eventueller Verdienstausfall abgegolten.

Fahrtkosten werden allen Synodalen gemäß der für Pastoren geltenden Wegstreckenentschädigung erstattet.

§ 16 Schluss der Tagung

Der Präsident schließt die Tagung der Landessynode, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist und eine Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten ist.

Nach dem Schlusswort des Präsidenten entlässt der Landesbischof die Synodalen mit Gebet und Segen.

Stadthagen, 15. November 2014

Kiefer Präsident der Landessynode

Dr. Manzke Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Geänderter Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth.

Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen
für das Jahr 2014 sowie Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen
für die Jahre 2015 und 2016

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBI. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 465), die nachstehenden Beschlüsse:

- Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 vom 15.11.2014.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Hannover, 29. Dezember 2014

Niedersächsisches Kultusministerium

4. Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2015

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 und § 17 KiStG den vorgelegten Beschluss der Landessynode vom 15. November 2014 über die Landeskirchensteuer für die Gemeindemitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Steuerjahr 2015 staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 15. Dezember 2014

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

II. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstelle I der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stadthagen

Die Pfarrstelle I (Oberprediger) der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stadthagen ist zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2015 an Herrn Landesbischof Dr. Manzke im Landeskirchenamt, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeburg, zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit in einer Gliedkirche der VELKD besitzt.

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügung Nr. 1/2015 vom 10. Februar 2015 Geändertes Erhebungsverfahren der Kirchensteuer

auf Kapitalertragsteuer

Rundverfügung Nr. 2/2015 vom 25. Februar 2015 Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015

Rundverfügung Nr. 3/2015 vom 2. März 2015 Änderungen im GEMA-Vertrag für Konzerte und

andere Veranstaltungen

2. Personalien

Herr Aaron König ist zum 31. Oktober 2014 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Herrn Pastor Michael Grimm ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 im Kirchenbezirk West eine landeskirchliche Pfarrstelle, die insbesondere für die Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017 eingerichtet worden ist, übertragen worden.

Herr Karsten Dorow ist zum 1. Februar 2015 zum Pastor auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Er ist mit der Versehung der Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenheidorn beauftragt worden. Herr Dorow ist am 15. Februar 2015 in der St.-Thomas-Kirche zu Großenheidorn ordiniert worden.

Frau Andrea Dorow ist zum 15. Februar 2015 zur Pastorin auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Sie ist im Rahmen einer halben Pfarrstelle mit der Versehung der II. Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinhude beauftragt worden.